"Es gehört zu den Zeichen der Zeit..."

Autor(en): **Storck, Louis**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **53 (1974)**

Heft 5

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-338841

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

zurückzugeben. Der Rüffel fällt deutlich aus: «Es kann . . . nicht Sache der Beschwerdeinstanz (also des Bundesrates) sein, ein von der Vorinstanz (also dem Regierungsrat Zürich) nicht durchgeführtes umfangreiches Beweisverfahren (das statistische Erhebungen und Auswertungen, Expertisen über bauliche, verkehrstechnische, medizinische und finanzielle Fragen und einen Augenschein umfassen muss) nachzuholen. Der Beschwerdeführer hat einen Anspruch darauf, dass ein derartiges Verfahren durch die mit den örtlichen Verhältnissen weit besser vertraute Vorinstanz durchgeführt wird und dass ihm die Möglichkeit gewahrt bleibt, den neuen regierungsrätlichen Entscheid gegebenenfalls wiederum an den Bundesrat weiterzuziehen.»

Deutlicher Entscheid

Der Entscheid ist erfreulich deutlich ausgefallen, und dem Bundesrat ist zu seiner klaren und harten Sprache zu gratulieren. Dies um so mehr, als ja im Zürcher Regierungsrat ein Mann sitzt, der es besser hätte wissen müssen: schliesslich hat Regierungsrat Dr. Alfred Gilgen früher während Jahren im Hygienischen Institut der ETH Zürich Forschungen über Lärmeinwirkungen auf den Menschen getrieben . . .

Erfreulich ist der Entscheid auch noch aus einem anderen Grunde: er steckt Pflöcke für die Lärmbekämpfung, die der Bundesrat selber zu beachten haben wird, wenn er – hoffentlich bald einmal – die seit mehr als 22 Monaten schubladisierten Beschwerden gegen die viel zu kurzen Nachtflugverbote auf den Flughäfen entscheidet.

Es gehört zu den Zeichen der Zeit und es hängt auch mit einer Art Verfemung durch die «kleine» Gruppe der «grossen» Eigentümer zusammen, dass kaum eine andere Frage, kaum ein anderer Begriff so schwer zu diskutieren ist wie die Frage nach dem Eigentum. Schon der Begriff «Eigentum» ist umstritten. Schnell ist ein altes Mütterchen oder ein Rentner, die die spärlichen Einnahmen aus einem in mühseligen Jahren aufgebauten Häuschen zur Verschönerung ihres Lebensabends benützen, schnell ist ein kleiner Handwerker, dessen Existenz von der Lage eines Grundstücks abhängt, aufgebracht und vor die Kutsche ganz anderer gespannt, wenn man ihnen sagt, die bösen Reformer wollten ihnen das alles wegnehmen.

Louis Storck in «Durchbruch zum sozialen Rechtsstaat»